



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt-
Sektion III
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührevorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1127/408

Innsbruck, 16.11.2010

Zu Zl. BKA-920.196/0010-III/1/2010 vom 28. Oktober 2010

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Seitens des Landes Tirol bestehen insbesondere Bedenken gegen die beabsichtigten Neuregelungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen langer Gesamtdienstzeit.

Seit dem Bekanntwerden der Ergebnisse der Klausur der Bundesregierung am 22. und 23. Oktober 2010 (hier konkret: geplante Verteuerung des Nachkaufes von Schul- bzw. Studienzeiten) werden die Vollzugsbehörden mit Anträgen von Lehrern überschwemmt, die einer möglichen Verschlechterung der Nachkaufbedingungen für die erwähnten Zeiten zu entgehen versuchen. Somit zeichnet sich bereits jetzt ab, dass das erklärte Ziel dieser Maßnahme, nämlich den Zugang zur „Langversichertenpension“ zu erschweren bzw. unattraktiv zu machen (vgl. dazu nur im Vorblatt der Erläuterungen: „Die Kosten der vorzeitigen Pensionierung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit belasten den Pensionsaufwand überproportional“), nicht zu erreichen ist, sofern aufgrund der Ausgestaltung des Übergangsrechtes ein Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten zu den bisherigen Bedingungen ermöglicht wird, wenn ein entsprechender Antrag noch vor der Kundmachung der Neuregelung gestellt wird. Nach Ansicht des Landes Tirol scheint es vor diesem Hintergrund unumgänglich, ausnahmslos allen Bediensteten, die durch den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten eine „Beitragsdeckungs-Ruhestandsversetzung“ bis zum 31. Dezember 2013 anstreben, die höheren Beiträge, die anstelle der offenbar

viel zu niedrig bemessenen bisherigen Beiträge treten sollen, vorzuschreiben. Ein Vertrauen auf die bestehende Rechtslage kann wohl nur jenen Bediensteten zugestanden werden, die diese Zeiten bereits nachgekauft haben, sodass lediglich eine rückwirkende Verteuerung bereits geleisteter Beiträge, allenfalls verbunden mit einer Rückerstattungsoption für den Fall, dass diese nicht in Kauf genommen wird, als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen wäre.

Unabhängig davon ist aber auch nicht ersichtlich, wie eine Bevorzugung jener Bediensteten, die seit dem 25. Oktober 2010 von der bevorstehenden Änderung Notiz genommen und auf die nach dem Entwurf zu erwartende Gesetzeslage durch formlose Anträge reagiert haben, gegenüber jenen, die dies nicht getan haben, sachlich zu rechtfertigen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Bedenken regt das Land Tirol daher eine entsprechende Änderung der für den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten vorgesehenen Übergangsbestimmung an.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2 Z. 2 (§ 12 Abs. 2 Z. 1 lit. b GehG):

Der Oberste Gerichtshof hat sich im Urteil vom 22.09.2010, 8 ObA 72/09k, mit dem Begriff der „Tätigkeit im Lehrberuf“ auseinandergesetzt und in Ermangelung einer Definition dieses Begriffs im VBG auch die Tätigkeit eines Instructors an einem Universitäts-Sportinstitut (konkret: praktischer Unterricht als Eishockey-Trainer) als eine solche Tätigkeit angesehen.

Eine genauere Definition des nunmehr verwendeten Begriffs der „Lehrkraft“ scheint daher insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt.

Zu Art. 2 Z. 5 (§ 22b Abs. 2 GehG):

Sofern beabsichtigt ist, dass die Verpflichtung zur Entrichtung eines Dienstgeber-Pensionsbeitrages auch jene Lehrkräfte erfassen soll, die über die bewilligten Planstellen hinaus beschäftigt werden (für diese trägt der Bund nach § 7 der Landeslehrer-Controllingverordnung den Personalaufwand nicht), wäre diese Bestimmung entsprechend zu korrigieren.

Zu Art. 3 Z. 5 (§ 26 Abs. 2 Z. 1 lit. b VBG):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z. 2 (§ 12 Abs. 2 Z. 1 lit. b GehG) verwiesen.

Zu Art. 5 Z. 3 und 13 (§§ 5 Abs. 1 und 16 Abs. 6 RGV):

Die Festlegung der Wohnung als Ausgangspunkt oder Endpunkt einer Dienstreise setzt eine Einzelfallprüfung durch die Dienstbehörde hinsichtlich der zu erwartenden Reisegebühren voraus, was den für eine solche „Vorprüfung“ von Ansprüchen erforderlichen Aufwand als unverhältnismäßig erscheinen lässt. Alternativ dazu könnte gesetzlich angeordnet werden, dass unabhängig vom tatsächlichen Reiseverlauf für die Berechnung des Kostenersatzes von der Wohnung des Bediensteten als Ausgangs- bzw. Endpunkt der Dienstreise auszugehen ist, wenn daraus niedrigere Reisegebühren resultieren.

Zu Art. 6 Z. 1 (§ 5 Abs. 2a PG 1965):

Der Verweis auf Bestimmungen des APG wird kritisch gesehen, da der Zugang zum tatsächlichen Regelungsinhalt (hier: die Abschlagsprozentsätze, die für die neu eingeführte Langversicherten-Ruhestandsversetzung gelten sollen) dadurch in unvertretbarer Weise erschwert wird.

Zu Art. 6 Z. 4 (§ 53 Abs. 2 lit. b PG 1965):

Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z. 2 (§ 12 Abs. 2 Z. 1 lit. b GehG) verwiesen.

Zu Art. 9 Z. 1 (§ 43 Abs. 2 LDG 1984):

Das Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung mit 01.01.2011 würde einen überaus verwaltungsaufwändigen Eingriff in die bereits erfolgten Berechnungen der Jahresnorm (konkret: des Differenzbetrages zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß § 43 Z. 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß § 43 Abs. 3 LDG 1984 – „Aufgabenbereich C“) nach sich ziehen. Die Jahresnorm müsste nämlich auch Teile der alten Rechtslage berücksichtigen.

Um dies zu vermeiden, sollte für den Lehrerbereich der 01.09.2011 als Inkrafttretenstermin festgelegt werden.

Zu Art. 9 Z. 5 und 6 (§ 115d Abs. 6 und § 115f Abs. 4 LDG 1984- vgl. auch § 236b Abs. 6 und § 236d Abs. 4 BDG 1979 sowie § 124d Abs. 6 und § 124g Abs. 4 LLDG 1985):

Die Regelung, dass für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten entrichtete besondere Pensionsbeiträge auf Antrag rückzuerstatten sind, wurde im Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, als begleitende Maßnahme im Zusammenhang mit der Anhebung des Pensionsalter auf 65 eingeführt. In den Erläuterungen wurde seinerzeit ausgeführt, dass bei Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ ab 31.12.2003 die Abschlagsregelung wirksam werde. Da der vorzeitige Pensionsantritt damit für einen Teil der Beamten unattraktiv werden würde, würden allenfalls nach § 236b entrichtete besondere Pensionsbeiträge, durch deren Leistung beitragsfrei angerechnete Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wirksam werden sollten, auf Antrag aufgewertet rückerstattet. Damals wurde somit die Absicht verfolgt, dass Beiträge, die sich wegen des Eingriffes des Gesetzgebers in das gesetzliche Pensionsalter als „frustrierte Aufwendungen“ erwiesen haben, zurückgefordert werden können.

Vergleichbare Voraussetzungen, die eine „bedingungslose“ Rückerstattung von Beiträgen rechtfertigen würden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht (mehr) gegeben. Ein – in rechtskräftige Bescheide eingreifender – Rückerstattungsanspruch sollte somit Fällen vorbehalten bleiben, in denen der Gesetzgeber in Rechtspositionen eingreift und anzunehmen ist, dass Betroffene bei Kenntnis der Gesetzesänderungen den Nachkauf nicht getätigt hätten. Andernfalls ist die Rückerstattung völlig in die Hände der Bediensteten gelegt, die auch aus Gründen, die ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind, eine Rückerstattung von – aus Ihrer Sicht „nutzlosen“ – Beiträgen bewirken können. Es wird zu bedenken gegeben, dass so dem Pensionssystem bereits vereinnahmte Gelder wieder entzogen werden würden.

Zu Art. 9 Z. 6 (§ 115g LDG 1984- vgl. auch § 236e BDG 1979 sowie § 124h LLDG 1985):

Diesbezüglich wird auf die eingangs dargelegten Argumente zur Notwendigkeit der Änderung des Übergangsrechts beim Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten verwiesen.

Zu Art. 9 Z. 7 (§ 123 Abs. XY LDG 1984):

Hier wird auf die Ausführungen zu Art. 9 Z. 1 (§ 43 Abs. 2 LDG 1984) verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor